

gen und Verfügungen des Staatsgerichtshofes als erste und einzige Instanz kann schliesslich binnen 14 Tagen ab Zustellung die Vorstellung gemäss den Vorschriften über das einfache Verwaltungsverfahren erhoben werden.⁴⁵ Die Vorstellung ist ein Rechtsmittel⁴⁶ und kein Rechtsbehelf. Der Staatsgerichtshof prüft erneut, ob der ergangenen Entscheidung oder Verfügung eine Verfassungs- oder Konventionswidrigkeit angelastet werden kann.⁴⁷ Die vom Staatsgerichtshof aufgrund einer Vorstellung getroffene Entscheidung oder Verfügung ist endgültig. Erst dann kann ein liechtensteinischer Beschwerdeführer die Kommission in Strassburg innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Ergehen der Entscheidung oder Verfügung befassen.

Das eigentliche Strassburger Verfahren beginnt mit der Prüfung der Zulässigkeit einer Individual- und Staatenbeschwerde durch die Europäische Kommission für Menschenrechte. Im Gegensatz zur Staatenbeschwerde ist die Annahme der Individualbeschwerde fakultativ und erfordert die Abgabe einer Erklärung nach Art. 25 EMRK. Liechtenstein hat diese Erklärung abgegeben.⁴⁸

Die Zulässigkeitsprüfung umfasst die Untersuchung, ob der Geltungsbereich der Konvention eingehalten und die Zuständigkeit der Kommission gegeben ist (Art. 26 und 27 EMRK). In diesem Stadium übt die Kommission gerichtliche Funktionen aus. Gegen ihre Entscheidungen, eine Beschwerde zurückzuweisen, die sie als unzulässig ansieht, gibt es kein Rechtsmittel, wie im übrigen auch die Entscheidungen, mit denen sie eine Beschwerde annimmt, nicht angefochten werden können; sie werden in völliger Unabhängigkeit gefällt. Nach der Zulässigkeitsprüfung hat sie die Tatsachen durch kontradiktorische Prüfungen und erforderlichenfalls eine Untersuchung festzustellen (Art. 28 lit. a EMRK). Sie hält sich zur Verfügung der Parteien, um «eine gütliche Regelung der Angelegenheit auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte» zu erwirken (Art. 28 lit. b EMRK). Damit nimmt die Kommission die Funktion einer Untersuchungs- und Schlichtungskommission wahr.⁴⁹

⁴⁵ LGBl. 1925/8, i. d. F. LGBl. 1979/34; vgl. dazu auch Landtagsprotokolle 1979, Bd. I, 45–54 und 127–132.

⁴⁶ Steger, Anm. 42, 525.

⁴⁷ Steger, Anm. 42, 525.

⁴⁸ Siehe LGBl. 1982/60; Bericht der Regierung.

⁴⁹ Stefan Trechsel, Verfahren, 423f; Wildhaber, Erfahrungen, 310.